



## Glossar/Abkürzungsverzeichnis Kinder- und Jugendhilfe

§8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, SGB VIII

*Verfahrensvorschrift für öffentliche und freie Jugendhilfeträger (z.B. Regelungen zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, zur Beteiligung, der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und der Kinder/Jugendlichen oder zur Informationsweitergabe vom Träger der freien an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Vorschrift für konkrete eigenständige Aufgaben, zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos, zur Anrufung des Familiengerichts oder zur Einschaltung anderer zuständiger Stellen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.*

ABR: Aufenthaltsbestimmungsrecht

*Das Aufenthaltsbestimmungsrecht beinhaltet die Entscheidungsbefugnis über den dauerhaften (Wohnort) und auch vorübergehenden gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Dazu gehören auch kürzere Aufenthalte an einem anderen Ort. So etwa Urlaube, Gruppenreisen und Schullandheime. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht regelt auch die Befugnis, den Umgang eines minderjährigen Kindes mit Dritten zu bestimmen (§ 1632 Abs. 2 BGB). Ebenfalls umfasst sind Besuche des Kindes beim anderen Elternteil, wenn die Eltern getrennt leben.*

ADHS: Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom und Hyperaktivitätsstörung

*Die ADHS-Symptome lassen sich in drei Kernbereiche aufteilen:*

- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsschwächen*
- Impulsive Verhaltensweisen*
- Ausgeprägte Unruhe*

*Aufgrund der ADHS-Symptome kommt es bei vielen Betroffenen zu deutlichen Schwierigkeiten in wichtigen Lebensbereichen wie Familie und Schule und im Umgang mit Gleichaltrigen. Häufig ziehen die Probleme Konflikte in zwischenmenschlichen Beziehungen nach sich.*

ADS: Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom

*Bei ADS liegen Auffälligkeiten in den Aufmerksamkeitsfunktionen und eine mangelnde Impulssteuerung vor. ADS-Betroffene sind in ihrer Konzentrationsfähigkeit erheblich eingeschränkt, sie sind leicht ablenkbar, oft motorisch unruhig oder verträumt. Sie haben einen oberflächlichen, sprunghaften Wahrnehmungsstil und können Reizeinflüsse nicht gut sortieren und organisieren.*



ASD: Allgemeiner Sozialer Dienst

*Aufgaben des ASD beim Kreisjugendamt Bad Kreuznach:  
Erste Anlaufstelle Kinderschutz, Weichensteller Funktion,  
Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung,  
Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Konfliktsituationen,  
bedarfsgerechte Vermittlung von geeigneten und qualifizierten Jugendhilfemaßnahmen (Hilfe zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz),  
Schutz für Kinder und Jugendliche bei körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung.*

ASR: Alleiniges Sorgerecht

*Das Elternteil mit dem alleinigen Sorgerecht trifft alle Entscheidungen rund um das Kindeswohl ohne die Zustimmung des anderen Elternteils. Das alleinige Sorgerecht muss erst beantragt werden.*

ASS: Autismus-Spektrum-Störung

*Autismus-Spektrum-Störungen sind tiefgreifende Entwicklungsstörungen, die u.a. durch ein reduziertes Interesse an sozialen Kontakten sowie einem reduzierten Verständnis sozialer Situationen gekennzeichnet sind. Zudem liegen auch sprachliche Besonderheiten und Einschränkungen, vor allen der Sprachentwicklung, aber auch der pragmatischen Anwendung von Sprache vor. Innerhalb der Autismus-Spektrum-Störungen gibt es unterschiedliche Symptome, Ausprägungen und Schweregrade.*

AWG: Außenwohngruppe

*Die Bewohner führen in einer für sie angemieteten Wohnung zusammen mit anderen Menschen mit einer geistigen Behinderung ein möglichst selbstständiges Leben. Arbeiten, Kochen und Bügeln gehören ebenso wie die Gestaltung ihrer persönlichen Freizeit zum alltäglichen Dasein. Wie in den meisten anderen Wohngemeinschaften teilen sich die Bewohner Bad, Küche, Gemeinschaftsraum und Haushalt.*

AWO: Arbeiterwohlfahrt

*Arbeiterwohlfahrt ist ein dezentral organisierter deutscher Wohlfahrtsverband, der auf persönlichen Mitgliedschaften in seinen Ortsvereinen aufbaut. Die Hauptaufgabe ist es, sozial schlechter gestellte Menschen zu unterstützen. Heutzutage betreut sie hauptsächlich Menschen mit Behinderungen und Senioren, aber auch Kitas oder offenen Ganztagschulen.*

BBJH: Berufsbezogene Jugendhilfe

*Berufsbezogene Jugendhilfe vermittelt Schulabgängerinnen und -abgängern entweder einen Ausbildungsplatz, eine Qualifizierung in einem Betrieb oder eine Arbeitsstelle. Alle Angebote finden in Betrieben mit sozialpädagogischer Betreuung statt.*



BEWO: Betreutes Wohnen

*Das Betreute Wohnen, eine der möglichen Betreuungsmöglichkeiten für geistig, körperlich und/oder altersbedingt eingeschränkte Personen. Man lebt in eigenen Wohnungen, welche unter anderem in speziellen Wohnhäusern oder Wohngegenden liegen, die auf Betreutes Wohnen ausgerichtet sind. Somit haben die betroffenen Personen die Möglichkeit einen eigenen Haushalt zu führen und weiterhin unabhängig zu leben.*

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

*Das BGB regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen und steht damit in Abgrenzung zum öffentlichen Recht.*

BMFSFJ: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Kinder

*Die Aufgaben des BMFSFJ lassen sich in unterschiedliche Kategorien einteilen: Familie, Senioren, Frauen, Kinder und Jugendliche, Wohlfahrtspflege, Freiwilligendienste und bürgerschaftliches Engagement.*

BPS: Borderline-Persönlichkeitsstörung

*Bei der Borderline-Störung handelt es sich um eine Persönlichkeitsstörung, die durch Impulsivität und Instabilität von Emotionen und Stimmung, der Identität sowie zwischenmenschlichen Beziehungen charakterisiert ist. Es handelt sich um ein schwerwiegendes psychiatrisches Krankheitsbild, das auch als emotional instabile Persönlichkeitsstörung des Borderline-Typs bezeichnet wird. Als Folgen zählen unter anderem heftige Stimmungs- und Gefühlsschwankungen, was zu extremer innerlicher Anspannung führen kann, die dann als unerträglich und peinigend erlebt wird.*

BRP: Bereitschaftspflege

*Bei einer Bereitschaftspflege kann es sein, dass Kinder „von jetzt auf gleich“ in der Pflegefamilie aufgenommen werden müssen. Die Bereitschaftspflegefamilien betreuen im Laufe der Jahre verschiedenen Kinder.*

BVJ: Berufsvorbereitungsjahr

*Ein Berufsvorbereitungsjahr ist ein schulischer Bildungsgang in allen Bundesländern Deutschlands, der der Beruf Vorbereitung gilt. Das BVJ wurde für Schüler erdacht, die nach der Beendigung oder dem Abbruch der Schule weder einen Ausbildungsplatz finden noch weiterführende Schulen besuchen, aber noch der Schulpflicht unterliegen.*



CJD: Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands

*Das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD) ist ein Jugend-, Bildungs- und Sozialwerk, das jungen und erwachsenen Menschen Ausbildung, Förderung und Unterstützung in ihrer aktuellen Lebenssituation anbietet*

DJI: Deutsches Jugendinstitut

*Das Deutsche Jugendinstitut e. V. ist ein sozialwissenschaftliches Institut für Forschung und Entwicklung in Deutschland in den Themenbereichen Kindheit, Jugend, Familie und den darauf bezogenen Politik- und Praxisbereichen.*

EB: Erziehungsbeistandschaft

*Ein Erziehungsbeistand ist in der Regel ein Sozialpädagoge, der Kinder und Jugendliche in sozialen und familiären Krisensituationen unterstützt. Das Sorgerecht der Eltern wird dadurch nicht beeinträchtigt. Erziehungsbeistände sind sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte, die über eine längere Zeit Kinder (bis 13 Jahre) oder Jugendliche (14 bis 17 Jahre) begleiten, die ohne diese individuelle persönliche Unterstützung mit ihrer familiären oder sozialen Lebenssituation nicht mehr zurechtkommen würden.*

ET: Elternteil

EZB: Erziehungsbeistandschaft

*Die Erziehungsbeistandschaft hilft z.B. bei persönlichen Belangen, Problemen in der Familie, Schwierigkeiten in der Schule oder am Arbeitsplatz, der Freizeitgestaltung. Die Ziele der Zusammenarbeit werden gemeinsam mit dem Jugendamt, den Eltern und dem Kind/ Jugendlichen festgelegt und im Rahmen von Hilfeplangesprächen überprüft.*

*Der Erziehungsbeistand trifft das Kind/den Jugendlichen sowie die Eltern zu regelmäßigen Gesprächen zu Hause oder in den Räumlichkeiten des Caritasverbandes.*

*Die Erziehungsbeistandschaft erstreckt sich über mindestens sechs Monate. Dauer und Intensität der Hilfe werden vom Jugendamt festgelegt.*

FamFG: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

*ist ein Bundesgesetz betreffend die Neuregelung des gerichtlichen Verfahrens in Familiensachen und verschiedener Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Familiensachen sind.*

*Das FamFG ändert insbesondere das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und ersetzt Teile der Zivilprozessordnung (ZPO), soweit diese familienrechtliche Verfahren (wie Vaterschaftsfeststellung, Unterhalt oder Adoptionen) regeln.*



FamG: Familiengericht

*Familiengericht ist nach § 23b des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Abteilung des Amtsgerichts, die für die Entscheidung von Familiensachen zuständig ist. Familiensachen sind vorwiegend Rechtsstreitigkeiten zwischen Eheleuten, geschiedenen Ehepartnern, Kindern und Eltern. Beispiele sind die Ehescheidung und die Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Verfahren, die den Unterhalt, das Güterrecht oder den Hausrat betreffen, und die sogenannten Kindschaftssachen.*

FAS: Fetales Alkoholsyndrom

*Eine Reihe vorgeburtlich entstandener Schädigungen eines Kindes durch von der schwangeren Mutter aufgenommen Alkohol. Zu den Symptomen gehören zum Beispiel, ein kleiner Kopf, Gesichtsmisbildungen, Herzfehler, Bewegungsstörungen, Schielen und geistige Behinderungen.*

FGH: Familiengerichtshilfe

*Aufgaben beim Kreisjugendamt Bad Kreuznach:  
Beratung in Fragen der Partnerschaft, häuslichen Gewalt, Trennung und Scheidung, Beteiligung an familienrechtlichen Verfahren zur Regelung des Umgangs*

GM: Großmutter

GTS: Ganztagschule

*In einer Ganztagschule verlassen die Schüler, im Gegensatz zur normalen Schulform, die Schule erst zwischen 16:00 – 17:00 Uhr. Es gibt dort Mittagessen und eine Nachmittagsbetreuung, in der die Schüler ihre Hausaufgaben erledigen können.*

GV: Großvater

HF: Herkunftsfamilie

*Die Herkunftsfamilie bezeichnet die biologische Herkunft, als auch historische Vergangenheit einer Familie.*

HOT: Haushalts-Organisations-Training

*Das Haushalts-Organisations-Training richtet sich an Familien, denen die angemessene Versorgung ihrer Kinder nicht mehr aus eigener Kraft gelingt und denen grundlegende Kenntnisse der Haushaltsführung fehlen.*



**HPG:** Hilfeplangespräch

*Vor Inanspruchnahme der Leistungen muss zusammen mit den Eltern und dem Kind oder Jugendlichen ein Hilfeplan (§36 SGB VIII) erstellt werden. Der Hilfeplan bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe für den gesamten Leistungszeitraum. Er beinhaltet z.B. Art und Ziel der Hilfe, Wo und wie die Hilfe durchgeführt wird, Voraussichtliche Dauer der Hilfe.*

**HZE:** Hilfen zur Erziehung

*Hilfen zur Erziehung meinen die kommunalen, also staatlichen Leistungen, die in der Jugendhilfe für Familien mit Kindern angeboten werden. Gesetzliche Regelungen zu diesen Hilfsangeboten sind in den § 22 bis 40 des SGB VIII beschrieben. Die Hilfen finden sich in den § 28 bis 35 a aufgelistet. Hilfen werden in aller Regel gewährt, nachdem ein sogenanntes Hilfeplanverfahren gemäß des § 36 SGB VIII durchgeführt wurde.*

**IB:** Internationaler Bund

*Der Internationale Bund (IB) ist ein freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit. Der IB sieht es als seine zentrale Aufgabe an, Menschen in ihrer Vielfalt zu befähigen und zu unterstützen, sich mit ihren individuellen Stärken in die Gesellschaft einzubringen und diese mit zu gestalten.*

**ICD 10:** International Classification of Diseases 10th Edition

*Das ICD 10 ist das wichtigste, weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen. Es ist ein Verzeichnis von Krankheiten, Symptomen und Verletzungsursachen. Die Codes des ICD dienen Ärzten für die Registrierung ihrer Diagnosen.*

**INSOFA:** Insoweit erfahrene Fachkraft

*Im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII als fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. §8b SGB VIII gesetzlich bestimmte beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Träger der Jugendhilfe haben diese speziell fortgebildete Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung für ein Kind immer beratend hinzuzuziehen.*

**ION:** Inobhutnahme

*Vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Not-situation durch das Jugendamt*

**JA:** Jugendamt

*Das Jugendamt unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es auf vorbeugende,*



*familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen.*

*Das Aufgabenspektrum reicht von der Organisation einer qualitätvollen Kinderbetreuung über die Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche und zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. An das Jugendamt kann sich jede und jeder wenden, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, wenn sie Probleme haben oder in Notsituationen sind.*

**JGG: Jugendgerichtsgesetz**

*Das JGG regelt mehrheitlich das formelle Jugendstrafrecht in Deutschland. Sein Kerngedanke ist die „Erziehung von Strafen“. Durch das JGG werden alle strafmündigen (§ 19 STGB: mindestens 14 Jahre) Jugendliche verurteilt. Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) werden nach §105 JGG nach Jugendstrafrecht bestraft.*

**JGH: Jugendgerichtshilfe**

*Die Jugendgerichtshilfe berät die jungen Straftäter und ihre Familien und nimmt an den Gerichtsverhandlungen teil. Sie prüfen insbesondere, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen geeignete erzieherische Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, die ein Absehen von der Strafverfolgung möglich machen.*

**JH: Jugendhilfe**

*Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und Aufgaben, die durch öffentliche und freie Träger zugunsten junger Menschen und deren Familie im SGB VIII zusammengefasst sind. Dazu gehört u.a. der Kinderschutz und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).*

**JuSchG: Jugendschutzgesetz**

*Das JuSchG regelt u.a. den Aufenthalt von Minderjährigen an öffentlichen Orten wie Gaststätten, Spielhallen, Diskotheken. Auch der Verzehr und Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in der Öffentlichkeit wird hierdurch geregelt.*

**JWG: Jugendwohlfahrtsgesetz**

*Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) löste 1991 nach 20-jähriger Reformdiskussion das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) aus dem Jahre 1961 ab.*

**KICK: Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz**

*Es enthält Änderungen des SGB VII, u.a. den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz des Jugendamtes.*



KiföG: Kinderförderungsgesetz

*In dem KiföG ist geschrieben, dass ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr besteht.*

KiTa: Kindertagesstätte

*Die KiTas in Deutschland können in drei verschiedene Bereiche unterteilt werden:*

- die Kinderkrippe (für Kinder von einem halben bis drei Jahre),*
- der Kindergarten (für zweieinhalb- bis sechsjährige Kinder)*
- der Hort oder Schulhort, den Grundschulkinder oder Mittelschulkinder nach Schulle und in den Ferien besuchen können. Ein Hort, der vor Schulbeginn Kinder betreut, wird als Frühhort bezeichnet.*

*In Kindertagesstätten arbeiten pädagogische Fachkräfte wie Erzieher, Kindheitspädagogen, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger, ausgebildete Ergänzungskräfte wie Kinderpfleger und Sozialassistenten und teilweise fachfremde oder ungelernete Hilfskräfte oder Seiteneinsteiger.*

KJA: Kreisjugendamt

*Das Kreisjugendamt (KJA) bietet die gleichen Angebote wie das Jugendamt (sieh oben Beschreibung zum Jugendamt). Das KJA bezieht sich dabei auf den gesamten Landkreis der betreffenden Stadt.*

KJH: Kinder- und Jugendhilfe

*Eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Mitwirkung in familien- und jugendgerichtlichen Verfahren. Es gehört aber auch zu ihren Aufgaben, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen - sowohl präventiv durch Aufklärung über mögliche Gefährdungsquellen als auch durch entsprechende Interventionen, wenn eine Kindeswohlgefährdung bereits eingetreten ist. Oberste Handlungsgebiet ist immer das Wohl des Kindes.*

KJHG: Kreisjugendhilfeausschuss

*Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII setzt sich der Kreisjugendhilfeausschuss in bestimmten Stimmenverhältnissen aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft (d. h. des Kreistages), von in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männern sowie Vertreterinnen und Vertretern der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.*

KJHG: Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

*Das KJHG (SGB VIII) definiert die Leistungsansprüche von jungen Menschen (Kinder, Jugendlichen und Volljährigen) sowie den Familien (Erziehungsberechtigte, Personen-*





*sorgeberechtigte und Eltern). Als örtliche Träger für diese Leistungen werden die Landkreise und kreisfreien Städte definiert. Das KJHG hat u.a. Schwerpunkte wie: Jugendarbeit, Familieförderung, Kindertagesbetreuung oder Erziehungshilfen.*

**KJPP:** Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

*Die KJPP beschäftigt sich mit der Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von psychischen, psychosomatischen und neurologischen Störungen, die in der Kindheit oder Jugendalter auftreten.*

**KM:** Kindesmutter

**KV:** Kindesvater

**LJA:** Landesjugendamt

*Die Landesjugendämter nehmen die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahr. Sie unterstützen die örtliche Jugendhilfe (Jugendämter, freie Träger) und dienen den Interessen von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien. Sie setzen sich insbesondere für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen ein.*

**LSJV:** Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

*Das LSJV ist der überörtliche Sozialhilfeträger, das Landesjugendamt, die Versorgungsverwaltung und die obere Gesundheitsbehörde. Die Aufgaben sind u.a.: Beratung in Kindertagesstätten, in Altenhilfeeinrichtungen und Adoptionsstellen.*

**MFFJIV:** Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

**PKD:** Pflegekinderdienst

*Der Pflegekinderdienst unterstützt Familien, die sich dafür entscheiden, ein Pflegekind aufzunehmen oder den Weg der Adoption zu wählen. Sie informieren über Voraussetzungen, die Pflegeeltern erfüllen sollten und welchen konkreten Unterstützungen sie erhalten können. Außerdem berät der PKD darüber hinaus rund um das Thema der Tagespflege und Adoption eines Kindes.*

**SGB IX:** Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

*Das SGB IX hat den Zweck, Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen bezüglich ihrer Selbstbestimmung und ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden*



*bzw. entgegenzuwirken. Durch das Bundesteilhabegesetz soll deutlich werden, dass Menschen mit Behinderung nicht mehr als „Sozialhilfefälle“ behandelt werden sollen.*

**SGB VIII:** Achtes Sozialgesetzbuch

*Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist ein vom Deutschen Bundestag und mit Zustimmung des Deutschen Bundesrates beschlossenes Gesetz und umfasst die bundesgesetzlichen Regelungen in Deutschland, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen.*

**SPFH:** Sozialpädagogische Familienhilfe

*Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) (§ 31 SGB VIII) gehört in Deutschland zu den Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII). Dies ist ein kostenloses Regelangebot der Jugendhilfe. Sie schließt die gesamte Familie mit ein und dient speziell für Familiensituationen, in denen die Erziehung nicht gewährleistet oder das Wohl des Kindes gefährdet ist. Sie wird als sozialraumorientierte Hilfe gesehen.*

**SPZ:** Sozialpädiatrisches Zentrum

*Das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) ist eine ambulant arbeitende Einrichtung, in der entwicklungsauffällige, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie ihre Familie umfassend ambulant betreut werden. Die Behandlung im SPZ umfasst medizinische, psychologische, therapeutische, sozialmedizinische und pädagogische Hilfen und Beratung. Für jedes Kind wird ein individueller Behandlungs- und Förderplan aufgestellt.*

**TG:** Tagesgruppe

*Kinder und Jugendliche, die in einer Tagesgruppe betreut werden, wohnen weiterhin bei ihren Eltern. Sie besuchen ihre normale Schule und verbringen auch ihre Wochenenden in der Familie. Die pädagogische Betreuungszeit beginnt mit dem Schulschluss und endet am Abend (oft gegen 18:00 Uhr). Es sind meist gemischtgeschlechtliche Gruppen und das Alter ist je nach Einrichtung unterschiedlich. Die Gruppengröße variiert zwischen 6-12 Kindern pro Gruppe.*

**TSB:** Trennungs- und Scheidungsberatung

*Im Fall der Trennung oder Scheidung eines Elternpaares wird Trennungs- bzw. Scheidungsberatung angeboten – mit dem Ziel, dass die Eltern auch während und nach der Trennung das Kind gut versorgen können. Dabei soll ein für alle Seiten einvernehmliches Konzept entwickelt werden. Dies wird oft auch als Grundlage für die Entscheidung des Familiengerichts über das Sorgerecht genutzt.  
Eine intensive Form der Trennungs- und Scheidungsberatung ist die Mediation. Angebote der Trennung-Scheidungsberatung machen öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe vor Ort.*

**U1 bis U8:** Vorsorgeuntersuchungen bei unter 6-Jährigen



*Die Früherkennungsuntersuchungen bieten dem Kind die Chance, dass mögliche Gesundheitsstörungen oder Auffälligkeiten in der Entwicklung frühzeitig erkannt und behandelt werden können und das Kind – wenn erforderlich – gezielt unterstützt und gefördert werden kann.*

*Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen ist kostenlos, wenn die angegebenen Zeitspannen einhalten werden. Falls das Kind zu spät zu einer U-Untersuchung gebracht wird, kann die Kostenübernahme durch die Krankenkasse entfallen.*

UMA: Unbegleitete minderjährige Ausländer

*Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) bilden eine spezifische Zielgruppe innerhalb der Jugendhilfe, für die es besonders gilt, in Kooperation mit anderen Hilfesystemen rechtskreisübergreifend bedarfsgerechte Strukturen und Angebote sicherzustellen. Bei der großen Gruppe der 16- und 17-jährigen UMA stehen der individuelle Unterstützungsbedarf mit dem Ziel der gesellschaftlichen, sozialen und beruflichen Integration sowie ihre Verselbstständigung im Vordergrund.*

UVG: Unterhaltsvorschussgesetz

*Unterhaltsvorschussgesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Kind eines alleinerziehenden Elternteils einen Unterhaltsvorschuss als staatliche Sozialleistung erhält, wenn der unterhaltspflichtige, familienferne Elternteil z. B. nicht bekannt oder verstorben ist oder er keinen oder nicht den vollen Kindesunterhalt zahlt.*

VormG: Vormundschaftsgericht

*Zum 01.09.2009 wurde das Vormundschaftsgericht in Betreuungsgericht umbenannt. Das Betreuungsgericht ist in Deutschland seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) das für Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten Volljähriger berufene Gericht.*

WIHI: Wirtschaftliche Jugendhilfe

WIJU: Wirtschaftliche Jugendhilfe

*Die Wirtschaftliche Jugendhilfe bewilligt Leistungen, überprüft die finanzielle Situation der Eltern, Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und vieles mehr. Im Einzelfall beteiligt sie sich an den Kosten der Hilfe.*

*Sie umfasst insbesondere Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe bei einer Hilfe zur Erziehung oder einer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder in einem Heim, aber auch die Gewährung von Pflegegeld an eine Tagespflegeperson. Die Heranziehung zu den Kosten der gewährten Hilfe durch Leistungsbescheid des Jugendamts ist ebenfalls Aufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe.*